

---

# Gerechtigkeit in Zeiten der Globalisierung

Otfried Höffe

Die Frage dieses Sammelbandes ist unbestimmt. Denn was uns eint, hängt vom gemeinten „uns“ ab. Mit meiner Frau, unseren Kindern und Enkelkindern eint mich anderes als mit meinen Philosophie-Studenten. Die Frage der Einheit kann man außerdem lebenswürdig verstehen, bei Europa zum Beispiel den bunten Strauß gemeinsamer Werte anführen. Man kann aber die Einheit Europas auch in den nationalen Egoismen und zusätzlich in sorgfältig gepflegten Ressentiments sehen.

Ich greife heute in zweierlei Hinsicht hoch. Zum einen spare ich mir den Zynismus, der nur Egoismus, Konkurrenz und Ressentiments wahrnimmt. Dass es sie gibt, ist banal. Ich hebe lieber eine positive und zugleich konstruktive Gemeinsamkeit hervor. Sie besteht in jenem Band, ohne das keine Gesellschaft eine Einheit findet, das sogar die Menschheit über alle Kultur- und Epochengrenzen hinweg eint. Es ist die Gerechtigkeit. Damit ist schon angedeutet, dass ich den großen Wert kleinerer Einheiten nicht leugnen will. Im Gegenteil werde ich im Vorbeigehen ein Loblied auf sie singen. Die Zeiten der Globalisierung verlangen aber, nicht statt dessen, aber auch die globale Gesellschaft in den Blick zu nehmen, gewissermaßen das eine Extrem, nicht meine Familie, sondern die Menschheit. Obwohl „alle Welt“ nach Gerechtigkeit verlangt, ist merkwürdigerweise ihr Gehalt umstritten.

Auch der zweite Titelbegriff fällt durch eine Merkwür-

digkeit auf, durch eine ökonomistische Verkürzung. Nur in Klammern: Die Globalisierung eint uns, gewiss, aber zunächst als eine Herausforderung, die uns alle betrifft, die übrigens durchaus mit unserer Beteiligung stattfindet. Vorausgesetzt ist, dass wir nicht der ökonomistischen Verkürzung erliegen. Denn die Globalisierung findet nicht nur auf den Wirtschafts- und Finanzmärkten mit bösen Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte statt. Wer bereit ist, die Welt ohne Scheuklappen wahrzunehmen, bemerkt dagegen einen weit üppigeren Strauß von Phänomenen. Sie bündeln sich in drei Dimensionen. Die erste Dimension besteht in einer globalen Gewaltgemeinschaft: hinsichtlich Kriegen, grenzüberschreitender Kriminalität und den Umweltschäden. Selbst die zweite Dimension, die globale Kooperationsgemeinschaft, beschränkt sich nicht auf Güter, Finanzen und Dienstleistungen. Dazu gehören auch der Tourismus und vor allem die Bildung, die Wissenschaft und die Kultur. Drittens gibt es die globale Schicksalsgemeinschaft, sichtbar in den großen Wanderbewegungen, in Naturkatastrophen und dem Entwicklungsbedarf großer Weltregionen.

Ich beginne mit einem globalisierungsfähigen Begriff der Gerechtigkeit (*Abschnitt I*), skizziere eine dem genügende Rahmenordnung (*Abschnitt II*) und ende mit einigen Aufgaben, die innerhalb dieses Rahmens zu lösen sind (*Abschnitt III*).

### *Ein globalisierungsfähiger Gerechtigkeitsbegriff*

Der Westen versteht heute unter der Gerechtigkeit die soziale Gerechtigkeit, setzt diese mit einer Umverteilung materieller Güter von Reich nach Arm gleich und fordert, die Umverteilung auch im Weltmaßstab vorzunehmen. Der klassischen Gerechtigkeitsphilosophie des Westens

ist dieses Verständnis unbekannt, und anderen Kulturen ist es bis heute fremd.

Die Suche nach einem globalisierungsfähigen Begriff hebt daher mit einer Ernüchterung an. Die „Gerechtigkeit“ ist kein Universalschlüssel, um alle Türen binnenstaatlicher oder zwischenstaatlicher Alimentierung zu öffnen. Sie bedeutet zunächst nur eine verstärkte „Rechtheit“. Diese stellt ihre Forderungen als erste an sich. Als eine Eigenschaft von Personen, die auch Rechtschaffenheit heißt, zeichnet die Gerechtigkeit Menschen aus, die sich an Recht und Gesetz halten.

Ein zweites interkulturelles Zeugnis: Diese personale Gerechtigkeit wird nicht etwa nur im Abendland, sondern beispielsweise auch in altägyptischen Weisheitstexten hochgeschätzt. Noch weitere Kulturen halten sie für eine Kardinaltugend, also gemäß *cardo*: Türangel, für eine Tugend, um die sich vieles andere dreht.

Im Anschluss daran und immer noch bescheiden bezeichnet „Gerechtigkeit“ das Amt, dem die Aufrechterhaltung von Gesetz und Recht obliegt: die Gerichtsbehörde, die Justiz. Nach einem Sprichwort ist man „auf hoher See und vor Gericht in Gottes Hand“. Damit dieses böse Sprichwort widerlegt werde, soll die Justiz für alle Menschen leisten, was der altbabylonische „König der Gerechtigkeit“, Hammurapi, den Schwachen, Witwen und Waisen verspricht (Höffe, Otfried: Lesebuch zur Ethik, Nr. 14). Wie es Aischylos in der *Orestie* beispielhaft zeigt, ist das Gerichtswesen eine Innovation von wahrhaft weltgeschichtlichem Rang. Es hebt nämlich die doppelte Privat-„Justiz“ auf: die private Auslegung des Rechts und dessen private Durchsetzung. Aus diesem Grund sind große Richter gestalten wie der chinesische Richter Gong An Di ein Vorbild für persönliche Rechtschaffenheit und für eine korrupsionsfreie, funktionierende Justiz zugleich. (Wer den Richter auf unterhaltsame Weise kennenlernen will, lese

den Sinologen Robert van Gulik, seine Kriminalromane um die überragende Richtergestalt Di, aus dem siebenten Jahrhundert n. Chr.)

Die interkulturelle Bedeutung beider Aufgaben, der personalen und der Justiz-Gerechtigkeit, hat eine nicht zu unterschätzende Tragweite: Dem angeblichen Kampf der Kulturen zum Trotz lässt sich die gesamte Menschheit zunächst einmal als eine Gemeinschaft, als eine Gerechtigkeitsgemeinschaft, ansprechen. Der interkulturelle Konsens setzt sich fort in dem bis heute unstrittigen Kern der Gerechtigkeit. Von der Antike über die Justitia-Darstellungen der bildenden Kunst bis zum bedeutendsten Gerechtigkeits-theoretiker des letzten Jahrhunderts, John Rawls, besteht der Kern in Gleichheit bzw. Unparteilichkeit. Damit die Großen und Mächtigen nicht davon ausgenommen werden, ergänzt Papst Hadrian VI.: „Fiat iustitia, pereat mundus“. Damit meint er nicht, die Welt dürfe über der Gerechtigkeit zugrunde gehen. Der Ausdruck „mundus“ hat hier nämlich zwei Bedeutungen, die in aller Selbstverständlichkeit auch der Richter Di praktiziert. Hadrians Forderung bedeutet erstens positiv: „Es geschehe (Straf-)Gerechtigkeit, auch wenn es einen Großen der Welt trifft.“ Und die Forderung meint zweitens: „Wo man sich von dieser streng unparteiischen Gerechtigkeit verabschiedet, dort besteht zwar die Welt fort, aber ihre (gute) Ordnung geht zugrunde.“

Heute, in Zeiten der Globalisierung, sind die großen und kleinen Diktatoren und deren zahllose Schergen der Strafgerechtigkeit auszusetzen, mit einem Zusatz, der sich von selbst verstehen sollte: in aller Unparteilichkeit. Völkermord darf nicht mancherorts streng geahndet, andernorts dagegen achselzuckend hingenommen werden.

Die letzte Forderung hat eine historische Tiefendimension, deretwegen sich ein noch wenig vertrauter Begriff aufdrängt, der der anamnetischen Gerechtigkeit: Nur ein Weltgedächtnis, das die Untaten nicht länger in partei-

licher Auswahl bewahrt, das überdies an die mancherorts nachhaltige, andernorts aber fehlende Wiedergutmachung erinnert, nur ein gerechtes Weltgedächtnis, hilft, künftigen Gewalttaten vorzubeugen. Noch wichtiger als dieser präventive Gesichtspunkt ist freilich das Gerechtigkeitsargument selbst: Die Fairness gegen die Opfer verlangt, die Erinnerung nicht auf wenige, besonders gravierende Verbrechen einzuschränken und selbst sie oft noch selektiv wahrzunehmen. Wo gewisse Genozide tief ins Weltgedächtnis eingegraben, andere dagegen lieber kleingeredet oder verdrängt werden, begeht man gegenüber den Opfern ein elementares, anamnetisches Unrecht.

Die Gerechtigkeit gebietet allerdings, die Gerechtigkeit überall einzufordern. Die personale Gerechtigkeit, die der Westen von seinen Politikern, Richtern und Verwaltungsbeamten, auch von Lehrern und anderen Erziehern verlangt, die Verbote von Willkür, Parteilichkeit und Korruption, muss er deshalb von der Führungselite der Zweiten und Dritten Welt ebenso fordern. Alles andere, das übersieht man gern, wäre ein Paternalismus der Ersten Welt. Er missachtete in der Zweiten und Dritten Welt die Würde beider Gruppen, die der einfachen Bevölkerung und deren Führung. Ebenso lehnt die Gerechtigkeit ab, einem Land Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu attestieren, nur weil es über enorme Erdgas- und Ölvorkommen verfügt.

### *Eine globale Gerechtigkeitsordnung*

Ich komme zum zweiten Teil, der politischen Rahmenordnung. Sie rechtfertigt sich aus den für die Einzelstaaten bekannten Grundsätzen, die wiederum aus dem Kern der Gerechtigkeit folgen.

Seinetwegen, um der Gleichheit willen, beginnt die politische Gerechtigkeit mit der Herrschaft einer Instanz, die als

solche die Menschen und ihre Situationen gleich behandelt. Am Anfang steht der Inbegriff von Regeln, das Recht. Da Regeln sich nicht selber zur Wirklichkeit bringen, braucht es zweitens öffentliche Gewalten. Das dritte Gerechtigkeitsprinzip, die Demokratie, führt sie auf die Betroffenen, das Volk, zurück. Und das vierte Prinzip erklärt die Menschenrechte zum unverzichtbaren Maßstab der öffentlichen Gewalten. Selbst der demokratische Souverän hat sich ihnen zu beugen. Ein Gemeinwesen, das die vier Prinzipien anerkennt: das Recht, die öffentlichen Gewalten, die Demokratie und die Menschenrechte kann sich demokratischer Rechtsstaat, liberale Demokratie oder kürzer Republik nennen.

In der Einleitung verwies ich auf drei Dimensionen der Globalisierung, auf eine globale Gewaltgemeinschaft, eine globale Kooperationsgemeinschaft und eine globale Schicksalsgemeinschaft. Nun entsteht in allen drei Bereichen ein Handlungsbedarf, von dem ein Großteil durch die Einzelstaaten nicht gedeckt werden kann. Dies gilt für die internationale Friedensordnung, für den internationalen Umwelt-, namentlich Klimaschutz und für die Einrichtung internationaler Gerichte, nicht zuletzt für soziale und ökologische Mindestkriterien. Sollen diese Aufgaben nach Maßgabe politischer Gerechtigkeit bewältigt werden, so braucht es ein gewisses Maß an globaler Rechtsstaatlichkeit und an einer ebenso globalen Demokratie. Man kann hier von einer demokratischen Weltrechtsordnung oder kürzer einer Weltrepublik sprechen. Es versteht sich, dass sie nur in subsidiärer und föderaler Form und auch erst langfristig zu realisieren ist. Keineswegs darf man sich eine Gestalt vorstellen, die sich allzu leicht kritisieren lässt, nämlich ein Weltstaat, der von New York oder Nairobi aus zentralistisch regiert werde. Selbst bei diesem bescheidenen Vorschlag findet aber ein so radikaler Bruch mit dem Vertrauten statt, dass Einwände laut werden. Wir greifen fünf heraus und prüfen deren Tragweite, ihre Vetokraft.

Nach einem *ersten Einwand* spreche die demokratische Weltrechtsordnung der Staatlichkeit ein Exklusivrecht zu und streite den Alternativen wie dem Markt oder dem Regieren ohne Staatlichkeit und der Zivil- bzw. Bürgergesellschaft jede Steuerungsfähigkeit ab. Die Entgegnung erfolgt in drei Schritten. Erstens tritt die globale Rechtsordnung bescheiden, lediglich als Inbegriff öffentlicher Gewalten, auf. Zweitens verweist sie auf die politische Wirklichkeit. Von den inter- und supranationalen Regelwerken und Organisationen werden schon jetzt staatsähnliche Funktionen übernommen. Sie geben nämlich Regeln vor, womit sie in legislative Aufgaben eintreten. Ein Teil sorgt sich für die Einhaltung der Regeln, übernimmt also exekutive Aufgaben. Und mancherorts kennt man sogar Schiedsinstanzen. Nimmt man dies alles zusammen, so zeichnen sich schon jetzt „sanfte“ Formen öffentlicher Gewalten ab: soft legislation, soft executive power und soft judicial power.

Nach einem *zweiten Einwand* setze die globale Rechtsordnung ein so überragendes Prinzip wie die Menschenrechte aufs Spiel. Denn deren Gewährleistung sei bisher nur dem Einzelstaat gelungen. Dieser Einwand ist nicht falsch, aber nur zu einem Drittel wahr: Ohne Zweifel werden im Westen die Menschenrechte vornehmlich von den Einzelstaaten geschützt. Und Bürgerschaften, für die nur Internationale Organisationen sorgen, ergeht es bislang noch selten gut. Das zweite Drittel der Wahrheit erkennt, dass der Westen zunächst einmal die Rechte gefährdet: Frankreich verfolgt die Hugenotten, und die USA werden mangels britischer Religionstoleranz gegründet. Das letzte Drittel der Wahrheit: Wo die Menschenrechte schon heute geschützt werden, gibt es jene erste Stufe von Weltrecht, die die Rechtshistoriker vom römischen *ius gentium*, einem internationalen Privatrecht, kennen. Es besteht in einem Recht, das von seinem Kern her allen Kulturen der

Welt gemeinsam sein kann und trotzdem einzelstaatlich („national“) durchgesetzt wird. Es ist paradoxerweise ein „nationales Weltrecht“.

Auch der zweite Einwand hat also nicht die Kraft eines absoluten, wohl die eines konstruktiven Vetos: Den Einzelstaaten gebührt der Rang von Erst- oder Primärstaaten, während die Weltrechtsordnung nur ein Sekundärstaat ist, im Fall großregionaler Zwischenstufen wie der Europäischen Union sogar lediglich ein Tertiärstaat.

Nach dem *dritten Einwand* gebe es für den Schutz der Menschenrechte ein einfacheres Mittel. Gemäß der These „globaler Friede durch globale Demokratisierung“ könne sich die Weltfriedenspolitik mit einer Weltdemokratisierungspolitik begnügen, denn liberale Demokratien seien zu einem Angriffskrieg wenig geneigt.

Erneut mahnt die Geschichte zur Skepsis: Die junge französische Republik überzog unter einem klaren Herrschaftsinteresse Europa mit Krieg. Die noch ältere Republik, die Vereinigten Staaten, breiteten sich nach Westen gewiss nicht interkulturell koexistenzfähig aus. Ohnehin spricht das aufgeklärte Selbstinteresse nicht immer gegen den Krieg. Findet er in der Ferne statt, so verspüren die Bürger weniger Drangsale, und noch einmal weniger beim Krieg gegen einen weit schwächeren Feind. Ferner lenken Kriege von innenpolitischen Schwierigkeiten ab oder dienen hegemonialen und anderen geostrategischen Interessen. Infolgedessen hat der dritte Einwand wieder nur die Kraft eines konstruktiven Vetos: Der Rechts- und Friedensschutz, den schon eine weltweite Demokratisierung zustandebringt, bleibt ihr überlassen. Wie schon die Individuen, so haben aber auch die Staaten einen Anspruch, dass allfällige Konflikte nicht durch Macht entschieden werden, sondern durch Recht.

Die deshalb erforderliche Weltrechtsordnung setze aber, so ein *vierter Einwand*, als gegeben voraus, was tatsächlich



fehle: ein allen Menschen gemeinsames Rechtsempfinden, ein Weltrechtsbewusstsein. Dass es schon im Westen an Gemeinsamkeit mangelt, lässt sich leicht belegen. Über den Unterschieden darf man aber die Gemeinsamkeiten nicht übersehen, etwa die Gebote der Gleichheit und der Unparteilichkeit, weiterhin Verfahrensregeln von der Art „man höre auch die andere Seite“ oder die Unschuldsvermutung.

Das Prinzip der Wechselseitigkeit, die Goldene Regel, ist nicht bloß aus dem Alten und dem Neuen Testament bekannt, sondern auch aus dem indischen Nationalepos *Mahabharata*, von Konfuzius und einem ägyptischen Weisheitstext. Vor allem werden in so gut wie allen Rechtsordnungen dieselben Grund-Rechtsgüter geschützt, und dies geschieht spätestens seit dem Kodex Hamurapi, also seit mehr als dreieinhalb Jahrtausenden. Allerorten sind Übergriffe auf Leib und Leben, auf Eigentum und Ehre strafbar, ferner Brandstiftung, Maß-, Gewichts- und Urkundenfälschung. Die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen belegen noch weit mehr Gemeinsamkeiten. Es fehlt „nur“, aber auch immerhin an der Bereitschaft, die Gemeinsamkeiten unparteilich und wirksam durchzusetzen.

Das Veto fällt also erneut nicht absolut, sondern relativ und konstruktiv aus; es lautet fast banal: Das Weltrechtsbewusstsein braucht zwar noch Zeit, um sich zu entfalten; die bestehenden Gemeinsamkeiten sind jedoch so groß, dass sie Weltorganisationen, sogar Weltgerichte ermöglichen.

Ein *fünfter* und für den zweiten Teil letzter *Einwand* wird besonders prominent von den sogenannten Kommunitaristen erhoben. Danach drohe im Zeitalter der Globalisierung eine Nivellierung der Kulturen. Das hier zuständige konstruktive Veto gibt den Kommunitaristen Recht, aber erneut nur zu einem Drittel: Die Menschen haben das Recht auf kollektive Eigenarten, ein Recht auf Be-

sonderheit und Differenz. Weil die Folge, eine Vielfalt von Geschichte, Tradition und Religion, von Sprache, Kultur und geteilter Werte den Reichtum der Menschheit mehrt, hat diese sogar ein Interesse daran, dass das Recht auf Besonderheit kräftig wahrgenommen werde. Das Weltrecht darf nur einen Rechtsrahmen bilden, der sich wegen des Rechts auf Besonderheit für eine Vielfalt von Unterschieden offen hält.

Ich gebe nur ein Beispiel, bewusst eines, das die Untiefen politischer Kontroversen vermeidet: Der Hinduismus darf die Kuh zum heiligen Tier erklären, diese Erklärung aber weder seinen muslimischen Mitbürgern noch den Sikhs und schon gar nicht der ganzen Welt aufzwingen. Dass es schwierige Grenzfragen gibt, versteht sich. Die Frage, ob die Sikhs als Turbanträger gleichwohl der in Großbritannien geltenden Helmpflicht unterliegen, oder die Frage: ob das Töten von Tieren lediglich nach Kriterien von Veterinärmedizin und Tierschutz stattfindet oder zusätzlich nach religiösen Gesichtspunkten bestimmt werde, die die Tierschutzregeln „ermäßigen“ – diese und weitere Fragen fordern schwierige Güterabwägungen heraus. Diese müssen nicht allerorts gleich ausfallen. Religiös motivierte Menschenopfer aber oder die Benachteiligung der Frau oder das Verbot, die angestammte Religion abzulegen, sollte das Weltrecht nicht zulassen.

Meine Zwischenbilanz: Ein Weltrecht, das die politische Gerechtigkeit gebietet, lässt sich auf drei Ebenen einrichten: (1) als „nationales Weltrecht“, das globalisierungsfähige Gerechtigkeitsprinzipien wie die Menschenrechte innerstaatlich gewährleistet; (2) als „internationales Weltrecht“, das Weltrechte durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch ein Völkerrecht, schützt, und (3) als eine subsidiäre, komplementäre und föderale Weltrechtsordnung, die das internationale Weltrecht supranational erweitert. Auf der dritten und letzten Ebene wird man zu ei-

nem Weltbürger, aber nicht im exklusiven, sondern komplementären Verständnis. Ob man primär Deutscher, Franzose oder Italiener ist und Europabürger erst danach, werden die Demokratien Europas noch zu entscheiden haben. Primär ist man jedenfalls eines von beiden, Staats- oder Europabürger, sekundär das andere, folglich in gestufter Weise beides zusammen, und tertiär ist man Weltbürger: Bürger einer subsidiären und föderalen Weltrechtsordnung.

### *Sozialkriterien, Umweltschutz, Entwicklungspolitik*

Ich komme zum dritten Bereich, der Gerechtigkeit in Zeiten der Globalisierung oder kürzer: zur globalen Gerechtigkeit. Zweifellos ist der Reichtum der Erde ungleich verteilt. Erstaunlicherweise leiden aber oft die ressourcenreichen Länder unter Armut: unter materieller Armut, unter einem geringen Bildungs- und Ausbildungsstand, einem Mangel an elementarer Gesundheitsversorgung und an elementarem Rechtsschutz.

Nach einem zweiteiligen „Dogma der internationalen Gerechtigkeitsdebatte“ gilt die Verteilungsgerechtigkeit als der exklusive Kern der Gerechtigkeit, und die Verteilung bezieht sich auf das jeweilige Ergebnis, nicht auf die Anfangsbedingungen. Die Annahme, es gebe eine vorgegebene Menge von Ressourcen, die auf alle Staaten möglichst gleich zu verteilen sei, übersieht aber, dass das zu Verteilende großenteils erarbeitet werden muss. Infolgedessen ist man für die gegebene Situation nicht allein-, aber doch mitverantwortlich. Im Verdrängen dieser Mitverantwortung wiederholt sich auf westlicher Seite der schon genannte moralische Paternalismus, und auf der „anderen“ Seite liegt ein Freifahrtschein für Fehlverhalten. Die Alternative: Nicht der gegenwärtige Stand der Verteilung ist entscheidend, sondern eine Verbindung der originären Vertei-

lung mit der seitherigen Eigenleistung, und zusätzlich kommt es auf die Korrektur von Unrecht an.

Während sich die originäre Verteilung „im Dunkel der Vorgeschichte“ verliert, konnten sich die Menschen seither an ihre äußeren Bedingungen anpassen. Durch eigene Leistungen, etwa ihre Arbeits- und Sozialkultur, einschließlich ihrer Bevölkerungsentwicklung, vermochten sie selbst unter extremen Naturgegebenheiten für ein erträgliches Auskommen zu sorgen. Eskimos finden sich selbst in der Antarktis zurecht, Beduinen selbst in Wüsten und Tibetaner auf dem Dach der Welt. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit sind daher die einzelnen Gemeinwesen zunächst einmal als selbstverantwortlich anzusehen. Auch wenn es hart klingt, ist ihnen gegebenenfalls ein Politikversagen vorzuwerfen.

Neben den selbstverantworteten und den von außen mitverantworteten Ursachen geht mangelnde Entwicklung auf ein zweites Faktorenbündel zurück: auf ein massives Unrecht von außen. Bei Kolonialisierung, bei Sklaverei und der Vertreibung aus angestammten Lebensräumen gebietet die korrektive Gerechtigkeit, Entschädigung zu leisten. Freilich kann weder undifferenziert jedes arme Gemeinwesen sich auf vergangenes Unrecht berufen, noch schuldet die Entschädigung undifferenziert die gesamte reichere Welt. Gemäß dem Verursacherprinzip ist vielmehr der jeweils Verantwortliche zuständig.

Ein zweites Thema: Ob natürliche Ressourcen oder Klimaschutz – selbst eine vorsichtige Extrapolation der „ökologischen Weltlage“ kommt zu so düsteren Aussichten, dass der Umweltschutz in der Weltrechtsordnung einen hohen Rang verdient. Wo die Umwelt ein grenzüberschreitendes Gut ist, gehört sie nicht einzelnen Staaten. Nicht der Souveränitätsverzicht ist bei grenzüberschreitenden Belastungen angezeigt, sondern der Respekt vor der Souveränität der anderen Staaten. Bei hinreichenden Gewinn-

aussichten aber, etwa hinsichtlich der Arbeitsplätze und der Gewerbesteuer, nehmen die unmittelbar Betroffenen Risiken in Kauf, die die mittelbar Betroffenen, die nächsten Generationen, zu Recht ablehnen.

Hier ist die Gerechtigkeit zwischen den Generationen gefordert: Weil die naturale Natur, die von keiner Generation geschaffen, ein Gemeineigentum der Menschheit ist, müssen jede Generation und jeder Einzelstaat, die sich etwas vom Gemeineigentum nehmen, in anderer Weise etwas Gleichwertiges zurückgeben. Der leitende Gerechtigkeitsgrundsatz lautet daher: Die Summe aus natürlicher Natur und künstlichen („technischen“) Äquivalenten, die ökologische Bilanz, darf sich nicht verschlechtern. Dabei kommt es auf den Pro-Kopf-Wert an. Eine Generation, die sich das Recht nimmt, durch eine wachsende Bevölkerung die Umwelt stärker zu belasten, hat die Pflicht, die ökologische Bilanz im selben Maß zu steigern. Weil in diesem Bereich die Gegenwart auf Kosten der Zukunft lebt und dieses Unrecht nur in globaler Vernetzung behoben werden kann, ist einmal mehr die dritte Dimension des Weltrechts, die Weltrechtsordnung, gefordert.

Bei Sozialkriterien schließlich ist das globale Weltrecht dort verantwortlich, wo die Einzelstaaten es nicht von allein anerkennen. Da im Rahmen weltweit verbindlicher Vereinbarungen zwangsfreie Maßnahmen vorzuziehen sind, könnten die sozial verantwortlichen Staaten freiwillig jene Großregionen fairen Handels einrichten, die nur den Wettbewerbern Zugang erlauben, die die sozialen und ökologischen Minimalbedingungen erfüllen. Darüber hinaus wäre auf tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu verzichten. Nicht zuletzt sollte man helfen, Exportindustrien in den ärmeren Ländern zu entwickeln.

Diese Bedingungen sind allerdings härter als sie klingen. Die Agrarsubventionen des Westens übersteigen bekanntlich dessen Entwicklungshilfe um ein Vielfaches. Und vor

allem beeinträchtigen sie zusammen mit den hohen Agrarzöllen die Entwicklungsländer dort, wo sie am ehesten konkurrenzfähig sein könnten: bei Landwirtschaftsprodukten. Die doppelte Moral der Reichen, Liberalisierung untereinander, aber Handelsschranken gegen die Armen, kostet Afrika weit mehr, als es an „Brosamen Entwicklungspolitik“ bezieht.

Dieses Vorgehen, eine „koloniale Handelspolitik“, die die Entwicklungsländer weitgehend bloß als Absatzgebiete für die eigenen Waren ansieht, verstößt nicht erst gegen so „weiche“ Verbindlichkeiten wie Mitleid und Menschenliebe, sondern schon gegen die „harte“ Gerechtigkeit. Den Preis der Alternative, der einer gerechten Handelspolitik, ist hoch. Er besteht in einem zunehmend kostbaren Gut: in Arbeitsplätzen, die verloren gehen, denn man verhilft den ärmeren Ländern zu Exportindustrien. Und noch einmal mehr Arbeitsplätze gehen verloren, wenn man im eigenen Land die Subvention zukunftsloser Arbeitsplätze stoppt. Investiert man statt dessen in die Zukunft, in Bildung und Wissen, so werden allerdings neue Arbeitsplätze geschaffen.

Wer den eingangs genannten hochklingenden Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ im Munde führt, sollte nicht vergessen, dass in unserem Land jedem der wenigen Neugeborenen zur Geburt ein „Geschenkgutschein“ überreicht wird, nämlich Schulden von 200.000 Euro, in Worten: zweihundert Tausend Euro, immerhin also der Gegenwert einer Eigentumswohnung. Und wer im Weltmaßstab von sozialer Gerechtigkeit redet, ohne den Entwicklungsländern Arbeitsplätze zu erlauben, die – nicht annähernd in derselben Zahl, zu einem kleinen Teil aber doch – die eigenen Arbeitsplätze gefährden, wer dieser weit verbreiteten „Gerechtigkeitskultur“ anhängt, widerspricht der unstrittigen Gerechtigkeitsforderung; auf keinen Fall darf man mit zwei Ellen messen.

Ich ziehe Bilanz: Trotz kultureller Unterschiede gibt es einen globalisierungsfähigen Gerechtigkeitsbegriff, abgestützt durch den exemplarischen Blick in andere Kulturen und Epochen. Der Begriff beginnt nicht mit den beliebten Ansprüchen an andere, sondern mit einer Forderung an sich. Wird sie, die personale Gerechtigkeit, anerkannt, ebenso die gleichursprüngliche Justizgerechtigkeit, so erkennt man schon jenen Teil globaler Gerechtigkeit an, der gegenüber der Verteilungsgerechtigkeit einen nicht zu unterschätzenden Vorteil hat. Er ist von der Begrenztheit natürlicher Ressourcen so gut wie unabhängig. Damit die Justizgerechtigkeit nicht nur innerhalb der Staaten wirksam wird, sondern auch zwischen den Staaten, die doch längst global vernetzt sind, braucht es eine ebenso globale Rechtsordnung. Sie überlässt freilich den legitimatorischen als auch den politischen Vorrang den Einzelstaaten und deren großregionalen Zusammenschlüssen wie der Europäischen Union. Infolgedessen ist weder eine „anarchische“ Unregierbarkeit noch eine zentralistische Weltdiktatur zu befürchten.

Die hier skizzierte globale Gerechtigkeit tritt zwei Strategien entgegen, die beide die Gerechtigkeit auf Forderungen nur an andere verkürzen: Entwicklungsländer verlangen die Teilhabe an den Reichtümern der Welt, unterschlagen aber gern die Aufgabe, in ihren Ländern für die ziemlich ressourcenunabhängigen Gerechtigkeiten zu sorgen, für die Rechtschaffenheit der Bürger, für eine korruptionsfreie Justiz und für die Gewährleistung der Menschenrechte. Weil diese Gerechtigkeiten von ihren Ressourcen unabhängig sind, tun sich die reicheren Länder dagegen leicht, sie einzufordern. Daher sperren sie sich gern gegen jene Gerechtigkeit, die da sagt: Wenn ein freier Welthandel, dann auch dort ohne Privilegierung der reichen und Diskriminierung der armen Länder, wo die Ressourcen mitbetroffen sind, nicht zuletzt, wenn es um eine so kostbare Ressource wie Arbeitsplätze geht.